# Satzung

der Kommunalen Volkshochschule (VHS) der VG Vallendar

vom 21. März 1985

Der Verbandsgemeinderat Vallendar hat aufgrund des § 24 GemO für Rheinland-Pfalz vom 14.12.1973 (GVBI. S. 419) in der derzeit geltenden Fassung i.V.m. § 3 des Landesgesetzes zur Neuordnung und Förderung der Weiterbildung in Rheinland-Pfalz vom 14.2.1975 (GVBI. S. 77) in der derzeit geltenden Fassung folgende Satzung beschlossen:

§ 1

#### Rechtsstatus, Name

- (1) Die Volkshochschule nachfolgend VHS genannt ist eine öffentliche Einrichtung der Verbandsgemeinde Vallendar.
- (2) Sie führt die Bezeichnung "Volkshochschule der Verbandsgemeinde Vallendar".

§ 2

#### Aufgabe

- (1) Die VHS hat die Aufgabe, Erwachsenen, Jugendlichen und Heranwachsenen diejenigen Kenntnisse und Fähigkeiten zu vermitteln, die erforderlich sind, um sich unter den gegenwärtigen und für die Zukunft zu erwartenden Lebensbedingungen in allen Bereichen einer freiheitlich-rechtsstaatlich geordneten Gesellschaft zurechtfinden zu können. Dazu bietet die VHS Hilfen für das Lernen, für die Orientierung und Urteilsbildung und für die Eigentätigkeit.
- (2) Die VHS ist konfessionell und parteipolitisch unabhängig.
- (3) Die VHS erstrebt die Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen der Weiterbildung.

§ 3

#### Eingliederung in die Verbandsgemeinde

- (1) Die VHS untersteht dem Bürgermeister der Verbandsgemeinde Vallendar.
- (2) Die Verwatungsaufgaben der VHS werden von der Verbandsgemeindeverwaltung als Geschäftstelle der VHS wahrgenommen.

#### Gewährleistung der freien Entfaltung der VHS-Arbeit

Alle Beschlüsse und Anordnungen der für die Arbeit der VHS zuständigen Organe, die unmittelbar die Arbeit der VHS betreffen, müssen sich an der Aufgabe orientieren, die der VHS als einer nicht gruppengebundenen Einrichtung der Weiterbildung gestellt ist (§ 2).

## § 5

#### Leiter der VHS

- (1) Der Bürgermeister beruft im Einvernehmen mit dem Beirat (§ 6) einen Leiter der VHS.
- (2) Der Leiter der VHS ist zuständig für die pädagogische und organisatorische Leitung der VHS. Zu diesem Zweck sind ihm insbesondere die folgenden Aufgaben zugewiesen:
  - a) die Aufstellung des Arbeitsplanes,
  - b) die Aufstellung des Haushaltsvoranschlages im Einvernehmen mit dem Bürgermeister,
  - c) die Auswahl und Verpflichtung der Kursleiter und Referenten,
  - d) die Weiterbildung der VHS-Mitarbeiter,
  - e) die Öffentlichkeitsarbeit.
- (3) Der Leiter der Volkshochschule übt seine Tätigkeit nebenamtlich aus. Er erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung, die vom Beirat festgesetzt wird.

### § 6

#### **VHS-Beirat**

- (1) Der VHS-Beirat hat folgende Aufgaben:
  - a) Aufstellung von allgemeinen Richtlinien für die Arbeit der VHS,
  - b) Beratung und Genehmigung des Arbeitsplanes und Stellungnahme zu Arbeitsberichten des Leiters der VHS,
  - c) Stellungnahme zum Haushaltsvoranschlag,
  - d) Pflege von Öffentlichkeitskontakten,
  - e) Anregungen für die Arbeit der VHS.
  - f) die Ermäßigung und der Erlaß von Teilnehmerentgelten nach Maßgabe der Bestimmungen der VHS des Landes Rheinland-Pfalz,
  - g) die Berufung des Leiters der VHS im Einvernehmen mit dem Bürgermeister und die Festsetzung der Aufwandsentschädigung des Leiters.
- (2) Der VHS-Beirat besteht aus
  - a) dem Bürgermeister.
  - b) dem Leiter der VHS,
  - c) den Mitgliedern des Förderungsausschusses der Verbandsgemeinde.

Die Vorsitzenden, der an der Arbeit der VHS beteiligten Vereinen und Institutionen nehmen mit beratender Stimme an den Beiratssitzungen teil.

§ 7

#### Kursleiter, Referenten

- (1) Die Kursleiter und die Referenten üben ihre Tätigkeit an der VHS im allgemeinen nebenberuflich aus.
- (2) Den Kursleitern und Referenten wird die Freiheit der Lehre gewährleistet.
- (3) Die Kursleiter und Referenten erhalten Honorare, die vom Bürgermeister im Benehmen mit dem Beirat der VHS festgesetzt werden.
- (4) Der VHS-Leiter soll jährlich mindestens einmal die Versammlung der Kursleiter einberufen.

§ 8

#### Teilnehmer

- (1) An den Veranstaltungen der VHS kann teilnehmen, wer 16 Jahre alt ist. Der VHS-Leiter kann für einzelne Veranstaltungen ein höheres oder ein niedrigeres Mindestalter festsetzen.
- (2) Bei Kursen kann die Zulassung von Teilnehmern vom Nachweis sachlich gebotener Voraussetzungen abhängig gemacht werden. Dies regelt der VHS-Leiter im Einvernehmen mit dem jeweiligen Kursleiter.
- (3) Den Teilnehmern kann der regelmäßige Besuch von VHS-Veranstaltungen auf Antrag bescheinigt werden.

§ 9

#### Teilnehmerentgelte/-gebühren

Für die Teilnahme an den Veranstaltungen der VHS wird in der Regel ein Entgelt oder eine Teilnehmergebühr erhoben. Die Höhe des Entgeltes bzw. die Teilnehmergebühr setzt der Bürgermeister in Benehmen mit dem VHS-Beirat fest.

Vallendar, 21. März 1985

Verbandsgemeindeverwaltung Vallendar gez. Schons Bürgermeister